

rung nicht geeignet. Diese Teilnehmer an der Hauptverhandlung haben in ihr keine besonderen Rechte. Sie sind weder Zeuge noch Kollektivvertreter.

§210

Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter

(1) Wenn dem Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende oder erhebliche Hindernisse entgegenstehen, kann das Gericht einen seiner Richter beauftragen oder ein anderes Gericht ersuchen, den Zeugen zu vernehmen.

(2) Von dem Termin sind der Staatsanwalt, der nicht inhaftierte Angeklagte, der Verteidiger sowie der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll ist dem Staatsanwalt und dem Angeklagten oder seinem Verteidiger auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Als Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Beweisaufnahme unmittelbar von dem erkennenden Gericht durchzuführen ist, regelt diese Bestimmung die richterliche Vernehmung eines Zeugen durch den beauftragten oder ersuchten Richter. Sie ersetzt ausnahmsweise eine Vernehmung in der Hauptverhandlung durch eine vorherige Vernehmung. Die Anordnung der Vernehmung erfolgt durch Beschluß des erkennenden Gerichts. Aus diesem Beschluß muß hervorgehen, ob die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen soll. **Beauftragter Richter** ist ein Berufsrichter, der Mitglied des Gerichts ist, vor dem die Hauptverhandlung stattfindet. **Ersuchter Richter** ist ein Berufsrichter eines anderen Gerichts, der im Wege der Rechtshilfe (§§ 74, 75 GVG) um die Durchführung der Vernehmung ersucht wird. Der beauftragte oder ersuchte Richter ist verpflichtet, den Staatsanwalt, den auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten, den Verteidiger des Angeklagten, sowie den gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger vom Ort und Zeitpunkt der Vernehmung des Zeugen zu benachrichtigen. Zu diesem Zweck hat das ersuchende Gericht dem ersuchten Richter die Namen und Anschriften der Genannten mitzuteilen. Die Vernehmung des Zeugen durch den beauftragten oder ersuchten Richter kann auch dann stattfinden, wenn die Prozeßbeteiligten trotz Benachrichtigung nicht zur Vernehmung erschienen sind.